

DFC Olpe e.V.
Florian Rameil
Vogelsanger Straße 7
OT: Saalhausen
50823 Köln

Gmund, 17.07.2025 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Rinsenberg", 57368 Lennestadt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des DFC Olpe e.V vom 28.05.2025 die Erlaubnis „Rinsenberg“ des DHV vom 01.08.2013 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Rinsenberg“, in 57368 Lennestadt vom 01.08.2013 wird hinsichtlich der Flurstücknummer für die Startfläche geändert. Ab sofort bezieht sich die Erlaubnis für Starts mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf Flur 4, Flurstück 64, Gemarkung Saalhausen.
2. Die Erlaubnis für Starts von Flur 4, Flurstück 65 in der Gemarkung Saalhausen wird hiermit widerrufen.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingen bleiben bestehen bzw. werden nachfolgend unter Abschnitt B, Geländespezifische Auflagen, ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen:

1. Auf dem Startplatz ist durch den Geländehalter eine deutlich erkennbare Startabbruchlinie festzulegen.
2. Der Pilot/die Pilotin muss sicher vor der Geländestufe im unteren Bereich des Startplatzes abheben. Andernfalls ist der Start abubrechen.
3. Während des Flugbetriebs ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung Dritter – insbesondere von Personen, die sich auf dem unterhalb des Startplatzes verlaufenden Weg aufhalten – ausgeschlossen ist.
4. Alle Piloten sind durch den Erlaubnisinhaber in die Besonderheiten des Fluggeländes einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Am 01.08.2013 wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG für das Fluggelände „Rinsenberg“ erteilt. Als Startfläche war das Flurstück 65, Flur 4, Gemarkung Saalhausen zugelassen.

Aus Sicherheitsgründen beantragte der Drachenfliegerclub Olpe am 28.05.2025 die Verlegung der Startfläche auf das westlich angrenzende Flurstück 64, Flur 4 in der Gemarkung Saalhausen. Zur Begründung wurde angegeben, dass die unterhalb des bisherigen Startplatzes (Flurstück 65) stehenden Bäume mittlerweile so hochgewachsen seien, dass ein gefahrloser Start nicht mehr gewährleistet werden könne. Auf dem benachbarten Flurstück 64 sei hingegen eine größere, hindernisfreie Fläche als Startplatz verfügbar.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Olpe wurde am 06.11.2024 gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 21.11.2024 teilte die Behörde dem Antragsteller mit, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Verlegung der Startfläche auf das benachbarte Flurstück 64, Flur 4, Gemarkung Saalhausen bestehen, sofern der Startplatz in gleicher Weise wie der bisherige angelegt wird. Diese Voraussetzung wurde vom Antragsteller erfüllt.

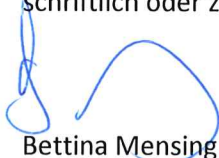
Die Eignung der Flächen wurden durch den DHV-Geländesachverständigen Michael Bender am 27.12.2025 festgestellt und Auflagen für einen sicheren Betrieb festgesetzt.

Dem Antrag auf Änderung der Startfläche konnte entsprochen werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb durch Auflagen gewährleistet ist.

VI.

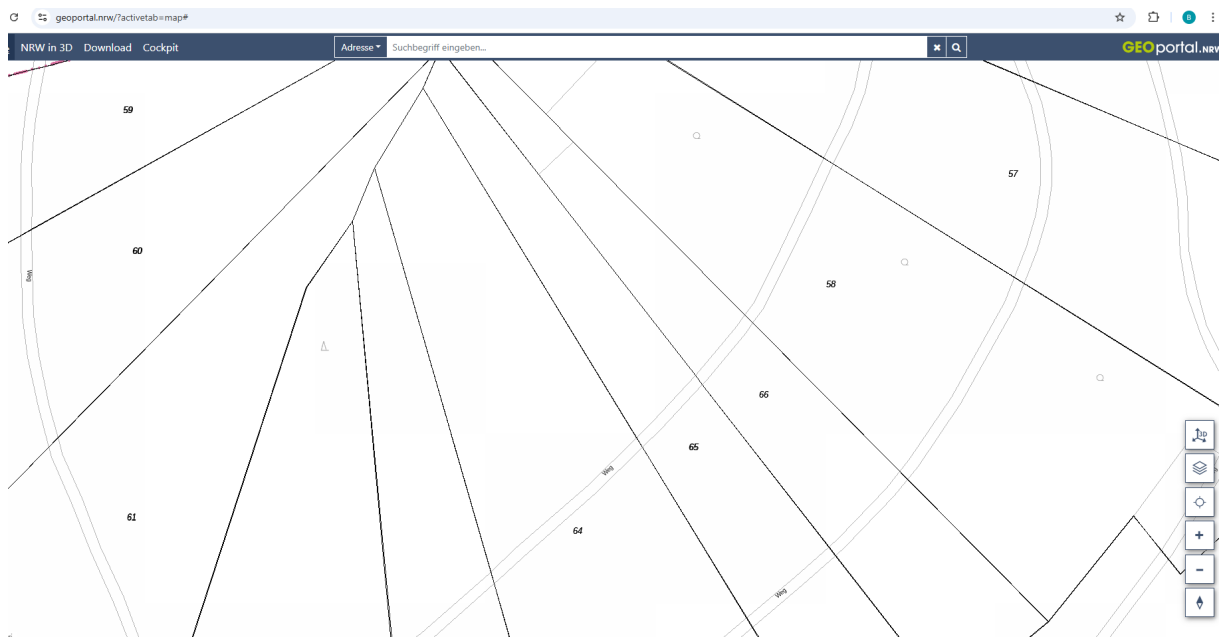
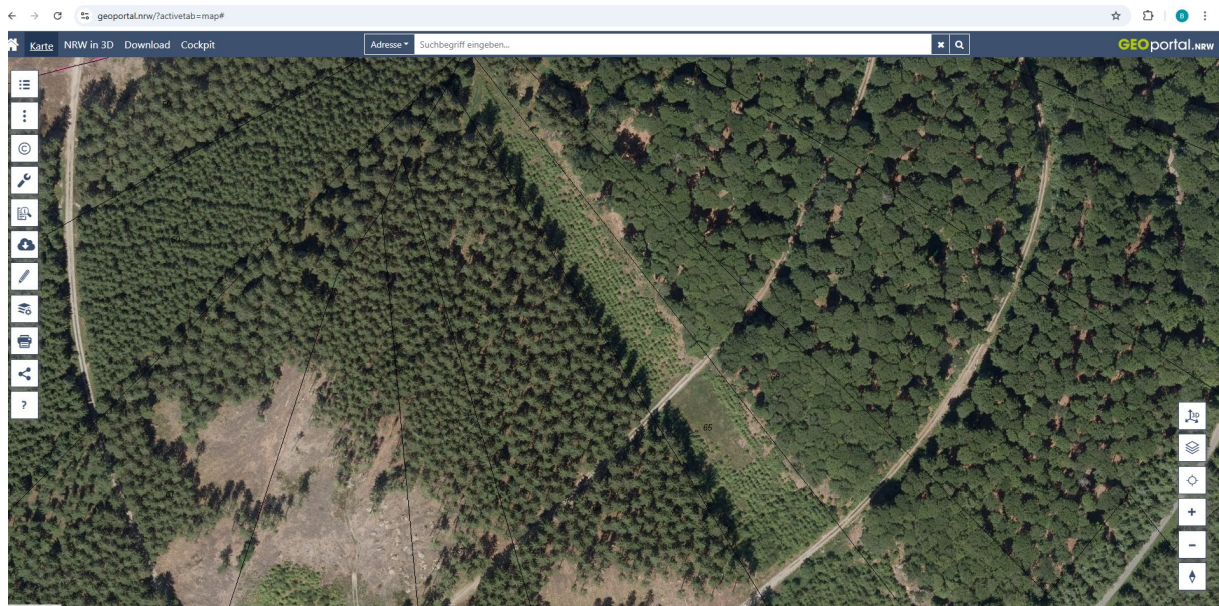
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Flurkarte, Stand 17.07.2025



Fotonachweis am 17.07.2025

